

Hintergründe und Strukturen der Adoptionsvermittlung in Deutschland

HENNING THEIßEN

I. Vorgehensweise

Die Kultur- und Sozialgeschichte der Adoption ist für unterschiedliche Länder unterschiedlich gut erforscht. Für Deutschland, worauf sich dieser Beitrag beschränkt, steht die Forschung noch am Anfang. Das ist mit Blick auf den Gegenstand, die im europäischen Kulturraum (und darüber hinaus) seit der Antike bekannte soziale Praxis der Kindesannahme, überraschend, lässt sich aber in methodischer Hinsicht mit den einhergehenden hohen Ansprüchen an die interdisziplinäre Zusammenarbeit ganzer Wissenschaftsbereiche (nicht nur einzelner Disziplinen) durchaus erklären. Die vorliegenden Überlegungen sind der Versuch, aus dem heutigen Erkenntnisstand bezüglich der Orientierungen guter Adoptionspraxis eine Reihe von Gesichtspunkten herzuleiten, die das Forschungsdesign einer Kultur- und Sozialgeschichte der Adoption strukturieren können. Ich gehe das Problem aus dem fachwissenschaftlichen Blickwinkel der Angewandten Ethik an und stütze mich dabei auf eine eigene monografische Untersuchung zur Ethik der Adoption.¹ Diese Vorgehensweise ist selbstverständlich standortgebunden; in meinem Fall ist sie auf das System der Adoption im freiheitlich-demokratischen Gemeinwesen der Bundesrepublik Deutschland, speziell auf deren grundrechtliche Würdigung der Familie (Art. 6 GG) und den subsidiär organisierten Sozialstaat (Art. 23,1 GG) bezogen. Der Vergleich mit der DDR, wo die Adoption ohne Gerichtsvorbehalt geregelt und offener gegenüber politisch motivierten Vermittlungen war, verdeutlicht die Bedeutung der Standortgebundenheit. Auch meine persönliche Sichtweise, die ich als Theologe und dreifacher Adoptivvater mit ehrenamtlichem Engagement für einen konfessionellen Adoptionsvermittler auf das Thema einnehme, kann nicht ohne jeden Einfluss auf meine Darlegungen bleiben.

¹ Vgl. Henning Theißen, *Ethik der Adoption*, Freiburg 2019. In diesem Buch werden viele der hier dargebotenen Argumente im ethischen Gesamtzusammenhang des Themas Adoption, doch ohne das kulturgeschichtliche Interesse des vorliegenden Beitrags und Bandes, entfaltet. Insbesondere vgl. in meiner »Ethik der Adoption« zu u. g. Ziff. III: Kap. 1,5–6; zu Ziff. IV.1. vgl. Kap. 3,1–2; zu Ziff. IV.2. vgl. Kap. 3,3–4; zu Ziff. IV.3. vgl. Kap. 6. Ich danke Sigrid Graumann und Karin Michel für hilfreiche, kritische Rückfragen an eine Vorfassung der hier vorgelegten Überlegungen.

Warum ich dieser Herangehensweise mit den in sie einfließenden subjektiven Faktoren einen nennenswerten Erkenntnismehrwert für das größere Forschungsganze einer Kultur- und Sozialgeschichte der Adoption zutraue, bedarf einiger erläuternder Bemerkungen (Ziff. II) zu inhaltlichen und methodischen Aspekten, ehe ich in die fachliche Darlegung der kulturwissenschaftlich relevanten Hintergründe (Ziff. III) sowie – als Hauptkorpus dieser Darlegungen – der Strukturen (Ziff. IV) der Adoptionspraxis einsteige.

II. Adoption als sozial- und kulturwissenschaftliche Themenstellung

In inhaltlicher Hinsicht wird eine kulturgeschichtliche Darstellung der Adoption, gleichgültig, ob sie in ausdrücklich komparatistischer Perspektive geschrieben wird oder nicht, damit zu rechnen haben, dass die Praxis der Adoption in verschiedenen kulturellen Kontexten und gesellschaftlichen Systemen unterschiedliche Funktionen ausfüllen kann. Das ist schon für die deutsche Situation zu beobachten, wurde doch die Adoption bei ihrer erstmaligen gesetzlichen Regelung zum 01. 01. 1900 (mit Einführung des BGB) als ein Instrument betrachtet, das kinderlosen Bürgern eine Möglichkeit zur Sicherung der Erbfolge eröffnet, während seit der großen Novelle des Adoptionsrechts und der Schaffung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) zum 01. 01. 1977 Ziel und Aufgabe der Adoption darin gesehen werden, denjenigen Kindern ein Aufwachsen in der Familie zu ermöglichen, für die dies in ihrem leiblichen Herkunftskontext nicht realisierbar ist.

Wenn schon im Deutschland des 20. Jahrhunderts – ohne Einbezug der in ihrer Bedeutung noch überhaupt nicht zu ermessenden politisch motivierten Adoption in der DDR – die Auffassung vom Sinn der Adoption einen derart tiefgreifenden Schwenk erfahren kann, wird man mit Blick auf frühere Jahrhunderte und in internationalen Dimensionen eine noch viel größere Bandbreite der sozialen Funktionen von Adoptionen in Rechnung stellen müssen. In dieser Situation bietet die Angewandte Ethik eine Gelegenheit, die erwartbare Formenvielfalt der Adoption auf ihre jeweils (implizit) leitenden Rahmenbedingungen und Grundorientierungen zu befragen und so zur Vergleichbarkeit der Phänomene beizutragen. Die charakteristische Arbeitsweise der Angewandten Ethik, dass sie begründete Handlungsempfehlungen abgibt, bekommt so zusätzlich zu den normativen Anteilen, die das Tagesgeschäft dieser Disziplin bestimmen, eine heuristische Bedeutung, die bei der interdisziplinären Zusammenarbeit an einer Kultur- und Sozialgeschichte der Adoption im Zentrum steht. In diesem Sinne wollen auch meine folgenden adoptionsethischen Überlegungen als

Beitrag zur Skizzierung eines fächerübergreifenden Forschungsdesigns verstanden sein und nicht als normative Vorgaben eines außenstehenden Dritten.

An diese Überlegungen knüpfen methodische Bemerkungen zu den unterschiedlichen Wissenschaftszweigen an, die für die Kultur- und Sozialgeschichte der Adoption relevant scheinen. Unbeschadet der kulturwissenschaftlichen Desiderate besteht eine kontinuierliche Forschung zum Thema Adoption vor allem von juristischer und psychologischer Seite. Erstere ergibt sich aus der Notwendigkeit, die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu etablieren und ihre ständige Weiterentwicklung fachlich zu begleiten. Jüngstes Beispiel hierfür (Inkrafttreten 01. 04. 2021) ist das erst nach Anrufung des Vermittlungsausschusses vom Bundesrat gebilligte Adoptionshilfegesetz, das die 1977 vollzogene Wende zur Orientierung am Kind konsequent weiterführen soll, indem es für die Inlandsadoption das Inkognito als Regelfall abschafft und im Auslandsbereich unbegleitete, d.h. nicht durch anerkannte Vermittlungsstellen vorbereitete Adoptionen verbietet.

Neben der juristischen Arbeit am Thema ist eine umfangreiche psychologische Forschung zu erwähnen, die insbesondere die Auswirkungen der Adoption als Übergang aus der leiblichen in eine rein soziale Familie auf die Entwicklung der adoptierten Kinder untersucht und hier vor allem im internationalen Bereich mit den Mitteln empirischer Sozialforschung zu einer breiten und gesicherten Datenbasis gelangt ist. Pionier dieser Adoptionsforschung ist der Lehrstuhl für Adoption Studies an der Universität Leiden, den René Hoksbergen und seine Nachfolgerin Femmie Juffer zu internationaler Reputation geführt haben.² Forschungsgeschichtlich bestehen Anhaltspunkte dafür,³ dass die entwicklungsprognostische Adoptionsforschung die Überwindung der älteren intradisziplinären Gegensätze zwischen behavioristischer und evolutionärer Psychologie zur Voraussetzung hatte, da erst so die bekannte Alternative von *nurture* (behavioristisch) und *nature* (evolutionär) als Erklärungsansatz für adoptive Elternschaft aufgelöst werden konnte. Eine unmittelbar greifbare Frucht dieser forschungsgeschichtlichen Entwicklung ist die maßgeblich von

2 Vgl. René Hoksbergen (Hg.), *Adoption in Worldwide Perspective. A Review of Programs, Policies and Legislations in 14 Countries*, Berwyn 1986 bzw. F. Juffer et al. (Hg.), *Children without Permanent Parents. Research, Practice, and Policy*, Boston MA 2011.

3 Vgl. Mary Stewart Van Leeuwen und Gretchen Miller Wrobel, *The Moral Psychology of Adoption and Family Ties*, in: Timothy P. Jackson (Hg.), *The Morality of Adoption. Social-Psychological, Theological, and Legal Perspectives*, Grand Rapids MI 2005, S. 3–31, S. 4–9.

Harold D. Grotevant beschriebene Struktur des *Adoptionsdreiecks* (*adoption triangle*) aus abgebender und annehmender Familie sowie Adoptivkind.⁴

Kulturgeschichtlich dürfte nicht minder aufschlussreich sein, dass der Aufschwung der Leidener Adoptionsforschung mit dem Zusammenbruch des Ostblocks 1989/90 zusammenhängt. Hoksbergen gehört (wie der Brite Michael Rutter) zu den Vorreitern der Forschung über die sogenannten rumänischen Heimkinder, die im 1989 gestürzten Regime Ceaușescu zu einer bedrückend großen, massiv deprivierten Gruppe geworden waren, seit der ab 1966 durch Abtreibungsverbot und Verbannung von Kontrazeptiva erzwungene Bevölkerungszuwachs viele rumänische Kinder in das Elend praktisch führungsloser Kinderheime getrieben hatte.⁵ Nach 1989 kam es zu vielen internationalen Adoptionen aus Rumänien, die der Forschung ein Anschauungsfeld für die Möglichkeiten einer (im Vergleich zu nichtadoptierten Peers im neuen Lebensumfeld) aufholenden Kindesentwicklung nach zwischenstaatlicher Adoption boten.⁶

Mit juristischer und psychologischer Adoptionsforschung sind in jedem Fall normative Disziplinen und solche, die nach den Standards empirischer Sozialforschung arbeiten, in das Forschungsdesign der Kultur- und Sozialgeschichte der Adoption einbezogen. Für Deutschland bietet das auf Initiative des dritten Kabinetts Merkel am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München eingerichtete und bis 2019 aktive Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) einen im Internet weiterhin abruf-

4 Vgl. hierzu ebd., S. 24–30.

5 Die bislang nicht umfassend erforschten Ereignisse im Zusammenhang mit der Generation der *Decretei* (in Rumänien sog. nach dem Dekret 770, mit dem der Diktator schon ein Jahr nach seinem Machtantritt das politische Ziel der Etablierung eines »neuen Menschen« umzusetzen gedachte) wurden in Deutschland einem größeren Publikum durch den Fernsehfilm »Das Experiment 770. Gebären auf Befehl« von Florin Iepan bekannt, den der Sender Arte am 12. 01. 2005 ausstrahlte. Die rumänischen Vorgänge zeigen Extremsituationen von Adoptionswirklichkeit und können nicht verallgemeinert werden, haben damit aber der Forschung wichtige Anstöße geliefert.

6 Vgl. hierzu Marinus van IJzendoorn und Femmie Juffer, The Emmanuel Miller Memorial Lecture 2006. Adoption as Intervention. Metaanalytic Evidence for Massive Catchup and Plasticity, Socio-Emotional, and Cognitive Development, in: *Journal of Child Psychology and Psychiatry* 47 (2006), S. 1227–1245. Dass dieser Zugang in der Fachwelt umstritten ist, zeigen schon die kritischen Einlassungen, die Juffers Leidener Vorgänger, R.A.C. Hoksbergen, der selbst an der frühen Erforschung des Rumänienparadigmas beteiligt war, im Anschluss an ihre Beiträge bei verschiedenen Gelegenheiten (z.B. 2009 in der Zeitschrift *Kind en Adolescent*) gemacht hat.

baren Über- und Einblick zum derzeitigen Stand besonders der evidenzbasierten Adoptionsforschung, vor allem in Gestalt von Metastudien.⁷

Die originär kulturwissenschaftliche Aufgabe besteht in diesem Setting darin, durch die hermeneutische Arbeit an Texten verstärkt Brücken zwischen den unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen zu schlagen. Dabei werden die textlichen Quellen kulturwissenschaftlicher Adoptionsforschung nur in den seltensten Fällen Adoptionsakten sein können. Vorstellungen einer derart auf Primärdokumenten basierenden Erforschung der Adoptionspraxis – womöglich gar mit großen Samples oder in flächendeckendem Maßstab – sind als unrealistisch und nicht zielführend aufzugeben. Adoptionsakten besitzen wegen ihrer großen Bedeutung für das lebensgeschichtliche Selbstverständnis der Betroffenen eine hohe Persönlichkeitsschutzrechtliche Sensibilität, die sich in der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren (§ 9b, 1 AdVermiG) – weit über der archivrechtlichen Schutzfrist von 30 Jahren hinaus – niederschlägt.

Einblick in die Hintergründe und Strukturen des Adoptionshandelns wird eine hermeneutische Zugangsweise vielmehr vorrangig anhand derselben Quellen und Dokumente erlangen, die in den normativen und empirischen Disziplinen vorhanden sind, die bereits am Thema forschen. Das betrifft in normativer Hinsicht die gesetzlichen Regelungen mitsamt den als Best-practice-Empfehlungen angelegten Stellungnahmen der am Adoptionsgeschehen beteiligten Institutionen (in Deutschland zusammenfassend vertreten von der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter = BAGLJÄ)⁸ sowie der im Gesetzgebungsverfahren am Prozess der politischen Willensbildung mitwirkenden Verbände. Hinsichtlich der empirischen Forschung sind neben den schon genannten Ansätzen der Adoption Studies oder des EFZA auch ältere Arbeiten zu nennen, die den verschiedenen Seiten des Adoptionsdreiecks nachgegangen sind, darunter die vom ersten Kabinett Kohl veranlasste, an der damaligen Gesamthochschule Essen durchgeführte Studie »Adoption zwischen gesellschaftlicher Regelung und individuellen Erfahrungen«⁹ sowie die Arbeiten z. B. von Christine Swientek zur Situation abgebender Mütter.¹⁰

7 Vgl. www.dji.de/efza (Letzter Zugriff am 11. 12. 2021).

8 Vgl. BAGLJÄ, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 7., neu bearbeitete Fassung 2014, online: http://www.baglae.de/downloads/120_empfehlungen-zur-adoptionsvermittlung_2014.pdf (Letzter Zugriff am 11. 12. 2021).

9 Vgl. Egon Golomb und Helmut Geller (Hg.), Adoption zwischen gesellschaftlicher Regelung und individuellen Erfahrungen, 5 Bde, Essen 1992.

10 Vgl. Christine Swientek, Ich habe mein Kind fortgegeben. Die dunkle Seite der Adoption, Reinbek 1982; dies., Die »abgebende Mutter« im Adoptionsverfahren. Eine Untersuchung zu den sozioökonomischen Bedingungen der Adoptionsfreigabe, zum Vermittlungsprozess und den psychosozialen Verarbeitungsstrategien, Bielefeld 1986.

Als Faustregel für die auf die Kultur- und Sozialgeschichte der Adoption zielende Kooperation von normativen, empirischen und hermeneutischen Wissenschaftszweigen kann das Folgende gelten: Die ersten beiden behandeln vorrangig die Interaktion unter den im Adoptionsdreieck repräsentierten Seiten des Adoptionsprozesses sowie deren einzelne Repräsentanten, während der hermeneutischen Fragestellung die Aufgabe zufällt, das gesellschaftliche System und die Orientierungen zu beleuchten, die von ihm aus in das Adoptionsdreieck einfließen. Deshalb können für die kulturwissenschaftliche Beschäftigung mit dem Adoptionsthema alle Äußerungen einschlägig werden, die den Stellenwert erkennen lassen, den Familie, Kindheit und Elternschaft in einer Gesellschaft haben. Dadurch halten auch wertebezogene oder -basierte Institutionen, die wie z.B. die Religionsgemeinschaften als Träger diesbezüglicher Überzeugungen in Betracht kommen, Einzug in das Forschungsdesign einer Kultur- und Sozialgeschichte der Adoption, obwohl schon die drei großen Religionen der abrahamischen Tradition in ihrer Geschichte durchaus unterschiedliche Stellungen zum Thema eingenommen haben.¹¹

III. Kulturgeschichtlich relevante Hintergründe der Adoption

Die rechtliche Ausgestaltung der Adoptionspraxis hat in Deutschland 1977 den schon erwähnten Schwenk erfahren, der von den Interessen kinderloser Erblasser auf die Bedürfnisse von Kindern umschaltete, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können. Die mit diesem Schwenk einhergehende Kindeswohlorientierung hat aber nichts daran geändert, dass bis heute der Kinderwunsch ungewollt kinderloser Paare das mit Abstand wichtigste und übrigens auch am wenigsten strittige Adoptions-

11 Die groben Umriss, die teilweise auch in Egon Golomb und Helmut Geller, *Adoption zwischen gesellschaftlicher Regelung und individuellen Erfahrungen*, Essen 1992, S. 55–84 vorausgesetzt sind, scheinen die folgenden zu sein: Im frühen Judentum ist die Adoption praktisch nicht anzutreffen; ebenso wenig in den maßgeblichen islamischen Traditionen. Das hellenistische Judentum in den Jahrhunderten nach dem babylonischen Exil (597–539 v. Chr.) wurde jedoch mit der ägyptischen Vorstellung göttlicher Adoption der Pharaonen konfrontiert, die in die alttestamentliche Königstheologie einfließen (z.B. Psalm 110); unter römischer Oberherrschaft, wo schließlich eine Adoptionsdynastie auf dem Herrscherthron saß, wurde die Adoption als rechtliches Institut bedeutsam und als solche im Christentum ab neutestamentlicher Zeit übernommen. Zur biblischen Zeit insgesamt vgl. James M. Scott, *Adoption as sons of God. An exegetical investigation into the background of υιοθεσία in the Pauline corpus*, Tübingen 1992; speziell zum Judentum vgl. Michael J. Broyde, *Adoption, Personal Status, and Jewish Law*, in: Jackson (Anm. 3), S. 128–147.

motiv darstellt.¹² Deshalb und weil die Sorge für das Kindeswohl über die Stillung konkreter Bedürfnisse hinaus insbesondere die Schaffung eines familiären Rahmens einschließt, der dem adoptierten Kind ein identitätsstiftendes Narrativ anbieten kann,¹³ scheint es gerechtfertigt, das Thema Adoption dem Themengebiet *Familie* zuzuordnen. Das geschieht im vollen Bewusstsein dessen, dass die eigene Familie (ob leiblich oder adoptiv) für ein Kind zur schädlichen Umgebung werden kann, dass Adoptivkinder in ihren Herkunftsfamilien mindestens durch die Adoptionsfreigabe Beziehungsabbrüche erlitten haben und dass keine annehmende Familie beanspruchen kann, die Gewähr für eine Wiedergutmachung dieses Erlittenen zu bieten.

Ich sehe dennoch keinen Anlass, die ethisch gebotene Orientierung allen Adoptionshandelns am Kindeswohl in Konkurrenz zu einer familienethischen Rahmung des Themas zu setzen. Die nötige und wichtige öffentliche Diskussion der Gegenwart um Kindesmissbrauch in verschiedenen Institutionen (insbesondere Kirchen) lässt allerdings die zusätzliche Bemerkung angebracht erscheinen, dass ich unter Familienethik keine Institutionenethik verstehe. Insbesondere die nahezu ausschließliche Ableitung der Familie aus der Institution Ehe, die von den großen christlichen Kirchen in Deutschland lange Zeit hochgehalten worden ist, besitzt in meinen Augen kaum ethische Plausibilität.¹⁴ Vielmehr definiert sich Familie allgemein von den Kindern her als der Lebenszusammenhang, in dem Eltern durch Selbstweitergabe den für die bedürfnisgerechte Identitätsentwicklung der Kinder nötigen Rahmen ausfüllen.¹⁵ Im speziellen The-

12 In den »Empfehlungen« der BAGLJÄ oder den Studien des EFZA wird dieser nicht bestrittene Sachverhalt nicht eigens thematisiert, wohl aber in älterer Literatur, z. B. Christa Hoffmann-Riem, *Das adoptierte Kind. Familienleben mit doppelter Elternschaft*, München 1984, S. 24 ff. oder Angelika Wittland-Mittag, *Adoption und Adoptionsvermittlung. Selbstverständnis von Adoptionsvermittlerinnen und -vermittlern*, Essen 1992, S. 220 f.

13 Das ist mit Roland Schleiffer, *Fremdplatzierung und Bindungstheorie*, Weinheim 2015, S. 198 zu betonen, der das Angebot einer plausiblen Herkunftsgeschichte besonders aus bindungstheoretischer Sicht als Hauptverantwortung der sozialen Eltern von außerhalb ihrer Herkunftsfamilie fremdplatzierten Kindern begreift.

14 Institutionenethische Implikationen der gegenwärtig in neuem Aufschwung befindlichen evangelischen Familienethik bestritt aus Anlass der kirchlichen Orientierungshilfe »Zwischen Autonomie und Angewiesenheit« (Hannover 2013) auch ein führender theologischer Ethiker: Peter Dabrock, Brauchen wir eine neue evangelische Institutionenethik? Theologische und sozialetische Überlegungen angesichts der Debatte um die Familienorientierungshilfe des Rates der EKD, in: *Kirchenamt der EKD (Hg.), Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Die Orientierungshilfe der EKD in der Kontroverse*, Hannover 2013, S. 35–45.

15 Vgl. hierzu Henning Theißen, *Kinder machen Familie. Der evangelische Ansatz der Familienethik*, in: Bastian König und Marcel Kreft (Hg.), *Protestantisches Fa-*

menzusammenhang der Adoption ist der Familienbegriff wesentlich, um die charakteristischen Merkmale der Adoptivfamilie im Vergleich mit anderen Familienformen, insbesondere der ehelich-leiblichen Familie («Gartenfamilie» nach E. Durkheim), bestimmen zu können. Dazu aber scheint mir ein *kulturwissenschaftlicher* Familienbegriff letztlich erklärungskräftiger als der voraussetzungsreichere *institutionenethische* Begriff der Familie.

In soziologischer Betrachtung ruht der Begriff der Familie auf den beiden Säulen der Heirat und der Abstammung, die erst in ihrer sowohl die »Geschlechterpolarität« (im Elternpaar) als auch die »Generationenhierarchie« (im Eltern-Kind-Verhältnis) umfassenden *Verbindung* eine Familie ausmachen,¹⁶ sich dabei aber wechselseitig begrenzen. In zahlreichen Kulturen kommen Personen, die in einem engen Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen, nicht als Heiratspartner in Betracht. Dieser meist als Inzestverbot kodifizierte Sachverhalt gewährleistet die Unterscheidung der beiden Säulen und ist damit konstitutiv für das verbreitete Verständnis der Familie als ehelich-leiblicher Familie. Während folglich eine *Verschmelzung* der beiden Säulen als unmoralisch gilt, existieren demgegenüber mehrere Familienformen, bei denen die Verbindung beider über die Triade von Eltern und Kind hinaus ausgedehnt ist: In dieser Konstellation kann von *gespaltener Elternschaft* gesprochen werden. Diese ist nicht erst eine Entdeckung neuerer Zeit, seit Stief- und Patchworkfamilien zunehmend gesellschaftliche Anerkennung gefunden haben; vielmehr liegt gespaltene Elternschaft regelmäßig im Falle der aus antiken Zeiten bekannten Adoption vor, bei der neben einem sozialen ein davon unterschiedenes leibliches Elternpaar existiert.

Gespaltene Elternschaft ist – ungeachtet dessen, dass Adoptivkinder in rechtlicher Hinsicht nicht mehr die Kinder ihrer Herkunftseltern sind, leibliche Elternschaft juristisch gesehen also erlöschen kann – der kulturwissenschaftlich hervorstechende Faktor bei jeder Adoption. Er verbindet das kulturgeschichtlich alte Phänomen der Adoption zugleich mit neueren und neuesten Reproduktionstechnologien, die wie die Fremdsamen- oder die (in Deutschland verbotene) Eizellspende durch die Inanspruchnahme des Gametenmaterials Dritter ebenfalls regelmäßig zu gespalte-

milienbild? Grundlegungsfragen im Gespräch mit aktuellen sozialphilosophischen und -wissenschaftlichen Theorien, Leipzig 2021, S. 129–140.

¹⁶ Ich stütze mich mit den zitierten Begriffen auf Dorett Funcke und Petra Thorn, Statt einer Einleitung: Familie und Verwandtschaft zwischen Normativität und Flexibilität, in: Dorett Funcke und Petra Thorn (Hg.), Die gleichgeschlechtliche Familie mit Kindern. Interdisziplinäre Beiträge zu einer neuen Lebensform, Bielefeld 2010, S. II–33, S. 22, die damit den Konnex von »Filiation« und »Konjugalität« bei dem Soziologen Ulrich Oevermann aufnehmen.

Elternschaft führen. Da seit Jahren die Zahlen der Adoptionsbewerber*innen in dem Maße rückläufig sind, in dem die immer weiter entwickelten Reproduktionstechnologien auch Paaren ohne hinreichende eigene reproduktive Voraussetzungen zu einem leiblichen Kind verhelfen, ist der Kontext der gespaltenen Elternschaft für die kulturwissenschaftliche Erforschung sogenannter »prekärer« Familienkonstellationen wie der Adoption¹⁷ von einigem Gewicht.

Vor seinem Hintergrund erklärt sich jedenfalls (die) eine fundamentale Beobachtung, die für die kulturgeschichtliche Betrachtung der Adoption jedenfalls im heutigen Kontext europäisch-nordamerikanischer Zivilisationen mit einigem Recht als gesichert gelten darf: *Adoptivfamilien* neigen ebenso wie reproduktionsmedizinisch assistierte Familiengründungen dazu, die *leibliche Kernfamilie* als Leitbild des Familienseins zu *imitieren*. Der Lüneburger Kulturwissenschaftler Andreas Bernard hat diese These 2015 in einer am Sachbuchmarkt sehr erfolgreichen Darstellung für die Bereiche von Samenspende, Leihmutterschaft und künstlicher Befruchtung an einer Fülle von Beispielen untermauert.¹⁸ Für die Adoption ist die gleiche These bereits 1984 in einer wegweisenden Untersuchung der Hamburger Sozialforscherin Christa Hoffmann-Riem aufgestellt worden.¹⁹

Hoffmann-Riems qualitative Studie bleibt kulturwissenschaftlich aktuell, obwohl die Adoptivfamilien in der Region Hamburg, mit denen sie aufwendige Erzählinterviews führte, noch unter dem »alten« Adoptionsrecht adoptiert hatten, das freilich von den hamburgischen Vermittlungsstellen schon in den 1970er Jahren auf kindeswohlorientierte Weise ausgefüllt wurde. Die interpretatorische Tiefe, mit der Hoffmann-Riem zu den inneren Gründen und handlungsleitenden Motivationen ihrer Interviewpartner*innen vorstößt, ist exzeptionell und basiert auf der von ihr erstmals praktizierten Verwendung des Erzählinterviews in der familiensoziologischen Forschung – dieser aus dem US-amerikanischen Raum übernommene Methodenimpuls ermöglichte dem Buch auch ein

17 Mithilfe des Adjektivs »prekär« klassifiziert das DFG-Projekt »Adoption und Inzest nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs« von Till Kössler und Constantin Goschler die beiden behandelten Verwandtschaftsverhältnisse, online: <https://news.rub.de/wissenschaft/2018-10-10-neues-projekt-adoption-und-inzest-nach-dem-ende-des-zweiten-weltkriegs> (Letzter Zugriff am 11. 12. 2020).

18 Vgl. Andreas Bernard, *Kinder machen. Neue Reproduktionstechnologien und die Ordnung der Familie. Samenspenden, Leihmütter, Künstliche Befruchtung*, Frankfurt 2015, S. 475 ff.

19 Vgl. Hoffmann-Riem (Anm. 12), S. 26 f. u. ö.

Erscheinen in englischer Übersetzung.²⁰ Dass das Buch über seinen forschungsgeschichtlichen Ort in Hoffmann-Riems eigener Disziplin hinaus die Kulturgeschichte der Adoption befruchten kann, zeigt auch die bemerkenswerte Tatsache, dass die deutsche Fassung in einer renommierten philosophischen Schriftenreihe erschien, die der Phänomenologie gewidmet ist.

Die kulturwissenschaftliche Imitationsthese steht bei Hoffmann-Riem unmittelbar neben ihrer – nun aber aus soziologischer Perspektive getroffenen – Feststellung, dass die Adoptivfamilie eine »Normvariante« der Regelform der leiblichen Kernfamilie ist, also an deren sozialen Prägestkräften teilhat. Hoffmann-Riem vertritt offensiv ihre Auffassung, dass Adoptivfamilien es gar nicht nötig haben, die leibliche Familienform zu imitieren, sind sie doch als deren Normvariante genauso eine Familienform eigenen und gleichrangigen Wertes.²¹ Ihre Besonderheit ist, dass das »adoptierte Kind« (das Hoffmann-Riems Buch den Titel gibt) immer in einer familiären Konstellation mit »doppelter Elternschaft« lebt, wie Hoffmann-Riem mit einer Formulierung des Soziologen René König sagt.

Die Einsicht, dass adoptives Familienleben *Kindsein mit doppelter Elternschaft* bezeichnet, kann als Fundament für die Kultur- und Sozialgeschichte der Adoption gelten. Denn nur scheinbar ist doppelte Elternschaft das Gegenteil von gespaltener Elternschaft, die wir ja als Einstieg in die kulturwissenschaftlichen Hintergründe der Adoption namhaft gemacht haben. Tatsächlich ist die bereits 1946 geprägte Formel Königs heute so aufzugreifen, dass bei der Adoption alle Träger der regelmäßig auf vier Personen aufgeteilten Elternschaftsaspekte in das familiäre System einzubeziehen sind. Eine Priorisierung oder ausschließliche Zuweisung von Elternschaft an die in Deutschland höchstrichterlich bekräftigte Zweizahl der Eltern ist kulturgeschichtlich im Blick auf die Adoption nicht sinnvoll. Sie ist übrigens auch ethisch nicht geboten, denn Adoptionen sind – mit dem Titel der von Hoffmann-Riem gewählten Schriftenreihe – als »Übergänge« vom Orientierungsraum der abgebenden in den der annehmenden Familie zu beschreiben, und dieser Übergang enthält als gerichtete Bewegung von vornherein eine Aussage über die Zielrichtung derart, dass das adoptierte Kind ganz in die annehmende Familie eingegliedert werden soll – doch so, dass dabei die besondere Herkunft integriert wird. Die ethische Forderung für gelingende Adoptionen lautet

20 Vgl. hierzu das Vorwort von Hoffmann-Riems Mentor Anselm Strauss in: Christa Hoffmann-Riem, *The Adopted Child. Family Life With Double Parenthood*, New Brunswick NJ 1990.

21 Vgl. die zwei Typen der »Normalisierung«, die Christa Hoffmann-Riem, ebd., S. 260–262 einander gegenüberstellt.

demgemäß, diesen Übergang möglichst weich zu gestalten.²² Die Strukturen der Adoptionspraxis werden sich nach dieser Forderung auszurichten haben. Ich stelle im folgenden Hauptteil meiner Überlegungen dar, wie diese Strukturen im deutschen Adoptionsvermittlungskontext beschaffen sind.

IV. Strukturen bundesdeutscher Adoptionspraxis

IV.1 Staatliche Mitwirkung durch professionelle Adoptionsvermittlung

Als Normvariante der leiblichen Kernfamilie nimmt die Adoptivfamilie eine eigenartige Zwischenstellung in der gesellschaftlichen Familienwirklichkeit ein. Einerseits lebt sie voll und ganz in dem Freiheitsraum und Schutzbereich, den der deutsche Staat (Art. 6,1 GG) allen Familien einräumt; andererseits kommt sie nur durch einen familiengerichtlichen Adoptionsbeschluss zustande, also durch einen hoheitlichen Akt, der staatlichen Organen vorbehalten ist, weil er die Gewährleistung für das Wohl eines Kindes betrifft, das bei seiner leiblichen Familie nicht aufwachsen kann. Diese Konstellation hat die Juristin Friederike Wapler, die in familienrechtlichen Fragen die Bundesregierung berät, zu der Auffassung geführt,²³ dass der Staat bei einer Adoption nicht nur sein Wächteramt gegenüber der Institution der Familie (Art. 6,2 GG) ausübe, wie dies z. B. bei der Fürsorge für Pflegekinder der Fall ist, sondern einem direkten staatlichen Auftrag nachkomme. Die Adoption verlange deshalb von den staatlichen Stellen mehr als nur den Mindeststandard einer unmittelbaren Abwehr einer Kindeswohlgefährdung, wie dies bei den meisten Inobhutnahmen im Kontext der Pflegekinderfürsorge der Fall sei, sondern fordere kindeswohlethische *Beststandards*.²⁴ Diese, so Waplers Folgerung, ließen sich immer nur durch die Einzelfallprüfung der konkreten Vermittlungssituation sichern und duldeten nicht die Bevorzugung oder den Ausschluss ganzer Gruppen potenzieller Adoptiveltern z. B. am Kriterium einer vorliegenden Ehe.

22 Zur näheren Herleitung dieser These vgl. Theißen (Anm. 1), S. 71.

23 Vgl. hierzu Friederike Wapler, Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen, in: Funcke und Thorn (Anm. 16), S. 115–159, v. a. 133: »Handelt der Staat selbst gegenüber dem Kind, so ist er nicht auf das Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG beschränkt, sondern muss die sachlich beste Lösung für das betroffene Kind anstreben.«

24 Zur Unterscheidung dieser Standards vgl. Harry Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte, München 2007, S. 49–53, v. a. S. 50.

Waplers Argumentation wurde vor Einführung der »Ehe für alle« (01.10.2017) formuliert und zielte an ihrem historischen Ort auf die – ethisch überfällige – Öffnung eines Zugangs zur gemeinschaftlichen Adoption für gleichgeschlechtliche Paare, erweist sich aber darüberhinaus als einschlägig für die jüngere Reformrichtung des Kindschafts- und des Familienrechts. Diese rückt allmählich von der etablierten Privilegierung der ehelichen Familie ab, um Kindern aus den Umständen ihrer Zeugung und Geburt keine rechtlichen Nachteile entstehen zu lassen.²⁵ Diese Meliorisierung des Kindeswohls ist zweifellos eine wichtige staatliche Aufgabe und scheint insofern im Einklang mit der beschriebenen Zwischenstellung der Adoption, die diese unter staatliche Auspizien rückt: Auf die Adoption wirft der Staat in besonderem Maße ein Auge, sie steht damit aber auch unter seiner Beobachtung. Dem scheint die 2002 getroffene europarechtliche Regelung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu entsprechen, dass Adoptivkinder an die objektiv am besten geeigneten Elternbewerber vermittelt werden müssen.²⁶

Tatsächlich ist es jedoch Ausdruck eines etatistischen Denkens, aus den erhöhten Kindeswohlethischen Anforderungen, die Adoptionen aufgrund der Vorgeschichte der betroffenen Kinder oft mit sich bringen, auf einen besonderen staatlichen Auftrag an dieser Stelle zu schlussfolgern. In Wahrheit geht der Auftrag des Staates bei Adoptionen nicht über das allgemeine Wächteramt hinaus, da die konkrete Kindesfürsorge ja von den einzelnen Adoptivfamilien geleistet wird. Die staatlichen Stellen schaffen hierfür nur die Rahmenbedingungen und garantieren deren Einhaltung. Ein darüber hinausgehender, grundständiger Auftrag des Staates an Adoptivkindern existiert nicht, und wo er implementiert würde, wäre der erste Schritt zu staatlich veranlassten Adoptionen getan, wie es sie in nicht-demokratischen Systemen als politisch motivierte Adoptionen oder Zwangsadoptionen gegeben hat²⁷ und vermutlich bis heute gibt.

Mit der Ablehnung eines besonderen staatlichen Auftrags geht auf der Kehrseite eine erste inhaltliche Bestimmung der Strukturen bundesdeutscher Adoptionspraxis einher. Man kann sich die Beteiligung des Staates an einer Adoption vorstellen wie bei einer Eheschließung, wo das Standesamt nur die rechtlichen Voraussetzungen und deren Einhaltung prüft,

25 Vgl. hierzu Art. 6,5 GG und Marina Wellenhofer: [Abstammungsrecht und Kommentar zu §1591 BGB sowie zu §1600 Abs. 2 und 4 BGB], in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 9: Familienrecht II. §§1589–1921. 7. Auflage, München 2017, hier S. 16–25.

26 Vgl. BAGLJÄ, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung (Anm. 8), S. 50.

27 Zu politisch motivierten Adoptionen in der DDR vgl. den Beitrag von Agnès Arp in diesem Band.

während es die Eheleute selbst sind, die die Ehe eingehen. Ebenso stellt das Familiengericht im Adoptionsbeschluss fest, dass die annehmenden Eltern das Kind bereits adoptiert haben, indem sie nämlich im Zeitraum der sogenannten Adoptionspflege, der zwischen Inpflegegabe und Gerichtsbeschluss mindestens ein Jahr, oft länger dauert, mit dem Kind das familiäre Verhältnis eingegangen sind, das ihnen von staatlicher Seite nur noch bescheinigt zu werden braucht.

Ein wichtiger Unterschied ist, dass an einer Adoption, wie in Ziff. III meiner Ausführungen betont, immer zwei Familiensysteme beteiligt sind und dadurch die vom Staat zu garantierenden Voraussetzungen komplexer und höher sind als die Hürden einer Eheschließung. Insbesondere das Erfordernis, den Übergang des Kindes von der abgebenden in die annehmende Familie möglichst reibungslos zu gestalten, wird konfligierende Interessen beider Familien am Kind nicht ausschließen; sei es, dass im Zuge der Kindesplatzierung abgebende Familien die für den Adoptionsantrag der annehmenden Seite erforderliche, notariell beglaubigte Einwilligung – umgangssprachlich meist als »Freigabe« bezeichnet – nicht erteilen, während das Kind schon in Adoptionspflege ist; sei es, dass die für die kindliche Identität so erforderliche Aufklärung über die eigene Herkunft das Kind in Loyalitätskonflikte stürzt. In derartigen, konfliktträchtigen Situationen, wie sie im Verlauf einer Adoptionsgeschichte zahlreich an der Tagesordnung sind, wäre es zu einfach, die Adoption analog zur Eheschließung nur als Angelegenheit der beiden Familien aufzufassen, die sie zwar mit staatlicher Billigung, aber doch ganz im freien Spiel ihrer Kräfte und Persönlichkeitsrechte unter sich regelten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Adoptionen für die Beteiligten Ausnahmesituationen darstellen, in denen sie nicht wie sonst im Vollbesitz ihrer Kräfte, sondern in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit womöglich gehemmt sind, sodass sie Unterstützung brauchen, damit die Adoption gelingen kann.

Der Ausnahmecharakter der Adoption, der sich nicht auf die akute Situation der Adoptionspflege bis zum Gerichtsbeschluss beschränkt, sondern meist für die Betroffenen biografisch und familiengeschichtlich bestehen bleibt, ist der weniger juristisch als vielmehr ethisch und kulturwissenschaftlich zu erhärtende Grund dafür, dass die Adoption keine reine Familienangelegenheit ist, sondern, von sehr seltenen Ausnahmen abgesehen, staatliche Mitwirkung in Form professioneller Adoptionsvermittlung verlangt. Die Alltagsexpertise, die jeder Mensch in Familiendingen schon dadurch hat, dass niemand ohne Familie ist, reicht nicht aus, wenn im Geschehen einer Adoption regelmäßig eine andere, fremde Familie ins eigene Familienverständnis einbezogen werden muss, damit das adoptierte Kind mit »doppelter Elternschaft« gedeihlich aufwachsen kann.

Das Problem betrifft schon Stiefkindadoptionen, die über die Hälfte des jährlichen Adoptionsaufkommens in Deutschland ausmachen und bei denen der allein adoptierende, angeheiratete Elternteil die Beziehung des Kindes zum leiblichen, inzwischen geschiedenen Elternteil nicht abschneiden darf;²⁸ noch gewichtiger ist die Problematik bei den Fremdadoptionen, wo abgebende und annehmende Familie keine gemeinsame Vorgesichte haben. Hier braucht es professionelle Familienexpertise, deren wesentliches Merkmal seit Max Webers Professionalitätstheorie darin zu sehen ist, als Unbeteiligte zu agieren und so zwischen den direkt beteiligten Familien vermitteln zu können. Die Adoptionsvermittlungsstellen werden damit zu einer vierten Größe im Adoptionsdreieck, die im amerikanischen Herkunftskontext dieser Figur kaum etabliert ist, weil der Adoptionssektor dort stärker marktförmig organisiert ist. Dennoch wäre es unpassend, in Adaption an die bundesdeutsche Situation von einem Adoptionsviereck zu sprechen, denn die Besonderheit der Vermittlungsstellen besteht ja gerade darin, unbeteiligt zu sein, also sich auf keine der Seiten des Dreiecks zu schlagen, sondern in professioneller Distanz Sachwalter des Kindes und seines Wohlergehens zu sein.²⁹

Der staatliche Auftrag an die Adoption besteht nach diesen Überlegungen buchstäblich in der Vermittlung, die mögliche Konflikte des Adoptivkindes in der Zwischenstellung von abgebendem und annehmendem Familiensystem zu moderieren vermag. Anders als von Wapler betont, steht nicht das *hoheitliche* Moment der staatlichen Adoptionsbeteiligung, sondern ihre garantierte *Unbeteiligtheit* im Zentrum. Folgerichtig wurde bei der Novelle des Adoptionsrechts 1977 die private Vermittlung von Fremdadoptionen verboten (§ 5 AdVermiG) und ganz den staatlichen Behörden sowie den Trägern der freien Wohlfahrtspflege vorbehalten, die Adoptionsvermittlungen unter der staatlichen Aufsicht der Landesjugendämter vornehmen dürfen (§ 2 AdVermiG). In Deutschland sind die freien Träger in aller Regel konfessionell gebunden, wobei der Sozialdienst katholischer Frauen – Bundesverband (SkF) zahlenmäßig stärker ist als die im Evangelischen Bundesverband Adoption (EvBA) zusammengeschlossenen Träger.

Durch diese Konstellation arbeiten in Deutschland staatliche und freie Träger der Adoptionsvermittlung ähnlich wie auf dem großen Gebiet der sozialstaatlichen Tätigkeit zusammen, doch zeigt sich die Zwischenstellung der Adoption darin, dass ihre Vermittlung nach der bundesdeut-

28 Die Strukturen der Stiefkindadoption stärker zu konturieren, ist ein wichtiges Interesse des 2021 in Kraft getretenen Adoptionshilfegesetzes.

29 Eine (auch grafisch) gelungene Repräsentation der Vermittlungsstellen im Adoptionsdreieck wird bei Theißen (Anm. 1), S. 85f. beschrieben.

schen Gesetzessystematik (§ 68 Nr. 12 SGB I) nicht unter die Sozialstaatsgesetzgebung fällt, sondern bewusst außerhalb des dafür einschlägigen SGB VIII im Adoptionsvermittlungsgesetz geregelt ist. Damit findet das Prinzip der Subsidiarität auf die Adoptionsvermittlung keine Anwendung, d. h. die freien Träger haben in der Regel keine staatliche Refinanzierungsmöglichkeit, und anders als bei vielen sozialstaatlichen Aufgaben, die von freien Trägern wahrgenommen werden können, darf die Adoptionsvermittlung nicht beworben werden (§ 6 AdVermiG). Letzteres erschwert die inhaltlich naheliegende, organisatorische Verbindung mit der Schwangerenkonfliktberatung. Mit alldem werden Adoption und Adoptionsvermittlung dem Gestaltungsbereich der Vertragsfreiheit (Kontraktualismus) entzogen, dem sie unter dem alten, am Generativitätsinteresse von Erblassern orientierten Adoptionsrecht noch zugeordnet waren (auch wenn der Adoptionsvertrag schon damals der gerichtlichen Bestätigung bedurfte). Die heutigen Strukturen der bundesdeutschen Adoptionsvermittlung sind vielmehr grundsätzlich *antikontraktualistisch* ausgerichtet.

Der Antikontraktualismus der Adoptionsvermittlungsstrukturen verdient in einem Gemeinwesen, dessen politische Verfassung auf den kontraktualistischen Prinzipien des Liberalismus, konkret der vertragstheoretischen Begründung demokratischer Herrschaft durch parlamentarische Repräsentation, aufgebaut ist, Aufmerksamkeit. Die Adoptionsvermittlung unterscheidet sich hier maßgeblich vom System der Reproduktionsmedizin, dessen Dienste sich an die gleiche Zielgruppe richten. (Heterosexuelle) Paare, die nach einem Jahr ungeschützten Geschlechtsverkehrs kein Kind erwarten und damit als ungewollt kinderlos gelten, sehen sich nicht selten vor der Wahl, ob sie eine Adoption anstreben oder ein Kinderwunschzentrum aufsuchen sollen. Häufig, etwa wenn der (Ehe-)Mann zeugungsunfähig ist, würden sich Paare so oder so auf eine gesplante Elternschaft einlassen, die in beiden Fällen vergleichbare Ansprüche an die künftige Elternrolle stellt.³⁰ Mit dem Kinderwunschzentrum würden solche Paare jedoch einen privatrechtlichen Behandlungsvertrag abschließen, während sie sich im anderen Fall dem Regime der Adoptionsvermittlungsstellen unterwerfen müssten. Dennoch beschneidet dieses die freiheitlichen Grundrechte von Ehe und Familie nicht etwa, stärkt sie paradoxerweise, indem die Vermittlungsstellen durch ihre Intervention das

30 Im Beispiel des zeugungsunfähigen Mannes sinken die elternethischen Ansprüche im Vergleich zu einer Fremdadoption nicht dadurch, dass bei einer Fremdsamenspende zumindest die Frau leibliche Mutter des Kindes würde. Im Gegenteil bewirkt die eintretende Asymmetrie der Vater- und der Mutterrolle eine Unwucht in der Paardynamik, die schnell zu einem eigenen elternethischen Problemfaktor werden kann.

Adoptionsgeschehen so gestalten, dass der Übergang des Kindes von der einen in die andere Familie gelingt, wozu die Familien aufgrund der Ausnahmesituation, in der sie sich befinden, nicht von selbst in der Lage wären. Die obligate professionelle Mitwirkung der Adoptionsvermittlungstellen steht also dem freiheitlichen Gesellschaftssystem nicht entgegen, und es gibt keinen Grund, aus dieser Mitwirkung einen besonderen staatlichen Auftrag an Adoptivkindern herauszulesen.

IV.2 Adoptionsvermittlung als beratende Intervention

Mit einem gegen Ende von Ziffer IV.1. schon gebrauchten Begriff kann man die Art und Weise der staatlichen Mitwirkung am Adoptionsgeschehen als Intervention charakterisieren. Als Intervention wird das Eingreifen in einen geschützten Bereich, hier: den Freiheitsraum und Schutzbereich der Familie, bezeichnet, das jedoch durch mehrere Faktoren gerechtfertigt werden kann und das anhand dieser Faktoren auch einer Regulierung und Beurteilung zugänglich ist.

Im Falle der Adoptionsvermittlung ist die staatliche Intervention grundsätzlich dadurch gerechtfertigt, dass sie Freiheits- und Schutzrechte der Familien, in die sie interveniert, nicht aufhebt, sondern nur aussetzt, um sie im Ergebnis zu stärken und zu bestätigen. Die Intervention durch unbeteiligte Professionelle ist also ausnahmhaf, insofern die an der Adoption Beteiligten sich in einer persönlichen Ausnahmesituation befinden. Doch zusätzlich zu dieser generellen Rechtfertigung bedarf die adoptionsvermittelnde Intervention der speziellen Legitimation im Einzelfall, die sich nach dem Grad ihrer Eingriffstiefe bemisst. Dem widmet sich der vorliegende Abschnitt meiner Überlegungen.

Die Hauptaufgaben der Adoptionsvermittlung werden oft in zwei große Bereiche eingeteilt, die die Gewinnung von potenziellen Adoptiveltern, oft auch als Bewerberauswahl bezeichnet, sowie die Platzierung von zu vermittelnden Kindern betreffen. Bei dieser Einteilung ist unmittelbar augenfällig, dass nur zwei der drei Seiten des Adoptionsdreiecks betroffen sind und anscheinend die abgebenden Familien zumindest nicht im Fokus der Hauptaufgaben der Adoptionsvermittlung stehen.

Die Diskrepanz zwischen der Struktur der Vermittlungstätigkeit (Adoptionsdreieck) und ihren Hauptaufgaben (Elterngewinnung, Kindesplatzierung) erklärt sich auf den ersten Blick durch den Ausnahmecharakter der vermittelnden Intervention. Er suggeriert, dass sich die Adoptionsvermittlung auf die *akute Situation* vom Beginn der Adoptionspflege bis zu deren Beendigung durch den gerichtlichen Adoptionsbeschluss beschränken. Sobald dieser Beschluss vorliegt, ist die Adoptivfamilie recht-

lich in allem einer leiblichen Familie gleichgestellt bis dahin, dass die abgebenden Eltern juristisch unsichtbar werden und ihre Elternschaft erlischt. Sobald sie nämlich nach § 1747,1 BGB notariell beurkundet in eine Adoption einwilligen, geben sie unwiderruflich alle elterlichen Rechte am Kind preis. Um Abgebende angesichts der weitreichenden Folgen der Einwilligung vor Kurzschlusshandlungen zu schützen, ist diese frühestens acht Wochen nach Geburt des Kindes möglich (§ 1747,2 BGB); die am stärksten in die elterliche Freiheit intervenierende Bestimmung im Kontext der Adoptionsvermittlung ist mit der Acht-Wochen-Frist also selbst ein Beispiel dafür, dass die Vermittlungsstrukturen im Ganzen diese Freiheiten schützen sollen und der staatliche Eingriff »nur« ausnahmehafter Natur ist. Gleichzeitig verdeutlicht gerade die Einwilligung der abgebenden Eltern, wie problematisch die Annahme einer ausnahmehaften Akutintervention ist.

Die umgangssprachliche Bezeichnung der vom Gesetz sogenannten Einwilligung als »Adoptionsfreigabe« gibt hier den entscheidenden Hinweis.³¹ Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben, tun dies nicht erst durch die förmliche Einwilligung, sondern in dem Moment, wo sie gegenüber der Vermittlungsstelle erklären, nicht selbst für es sorgen zu können. Diese ebenso ehrliche wie existenzielle Einsicht wird kaum je anders als aus einer Ausnahmesituation heraus gewonnen und ist immer Ausdruck einer Krise, in der sich die abgebenden Eltern befinden und die häufig dazu führt, dass sich die notariell beglaubigte Einwilligung verzögert, bis sie womöglich nach § 1748 BGB vom Familiengericht ersetzt werden muss, um einen Adoptionsbeschluss zu ermöglichen. Häufig genug äußert sich die Krise der abgebenden Eltern zugleich als Partnerschaftskrise und führt dazu, dass auf ihrer Seite nur die Mutter in Erscheinung tritt, die dem Kind dadurch besonders verbunden ist, dass sie es ausgetragen und geboren hat. Eben damit hat sie das Kind in einer sehr grundlegenden Weise angenommen, ohne die sie es später nicht zur Adoption freigeben könnte.

Es ist nicht übertrieben zu behaupten, sondern wird in Ziffer IV.3. die Zielrichtung unserer ganzen Überlegungen angeben, dass Mütter, die ihr Kind zur Adoption freigeben, es zuvor durch das Austragen der Schwangerschaft selbst »adoptiert« haben. Wenn auch seit den 1990er Jahren belegt ist, dass die in der Schwangerenkonfliktberatung gelegentlich aufgestellte Alternative »Abtreibung versus Adoptionsfreigabe« am Erleben der Schwangeren vorbeigeht und daher für eine Intervention der

31 Zum Verhältnis von Einwilligung und Freigabe vgl. auch Theißen (Anm. 1), S. 126 f.

Beratungsstellen nicht hilfreich ist,³² sind die Überlegungen zur pränatalen »Adoption« durch die später freigebende Mutter doch von grundlegender Wichtigkeit. Denn nur so lässt sich die naheliegende Vorstellung, Adoptionsvermittlung sei eine akute Interventionsmaßnahme, um eine familiäre Ausnahmesituation wieder auf die reguläre Bahn zu setzen, nachhaltig destruieren.

Die Ausnahmesituation, in welche die Adoptionsvermittlung interveniert, beginnt in aller Regel schon vor der Geburt des Kindes, in jedem Fall aber, ehe die Mutter dieses zur Adoption »freigibt«, und sie endet auch keineswegs mit der Klarheit, die der berüchtigte Notartermin allein in rechtlicher Hinsicht schafft. Seit den 1980er Jahren ist belegt, dass abgebende Mütter sich in aller Regel jahrzehntelang an der damit getroffenen Entscheidung abarbeiten, womöglich mit ihr hadern und jedenfalls, bezogen auf ihr Kind, in der Ausnahmesituation verbleiben.³³ Wenn dieser adoptionsethische Sachverhalt rechtlich mit Vorliegen der Einwilligung ausgeblendet wird und selbst in den Hauptaufgaben professioneller Adoptionsvermittlung nicht sofort erkennbar ist, erklärt sich das am ehesten so, dass diese Ausnahmesituation mit fortschreitender Zeit in eine soziale Isolation führt, in der die leiblichen Mütter adoptierter Kinder für die Intervention der Adoptionsvermittlungsstellen kaum noch erreichbar sind. Das unangebrachte, aber immer noch verbreitete Verdikt der »Rabenmütter« lässt die ganze Misere erahnen.

Was ich hier am Beispiel der abgebenden Mütter entfaltet habe, ließe sich mutatis mutandis auf das Adoptivkind und in anderer Weise auf die Adoptiveltern ausdehnen. Für alle drei Seiten des Adoptionsdreiecks ist die Adoption ein lebensbegleitendes Thema, sodass die ausnahmhafte Natur der Intervention, welche die Adoptionsvermittlung darstellt, keinesfalls als Akutmaßnahme missverstanden werden darf, auch wenn die rechtliche Betrachtung dies suggerieren mag. Über Elterngewinnung und Kindesplatzierung hinaus muss die Adoptionsvermittlung vielmehr als eine durchgängige, sowohl vorlaufende als auch nachgehende Intervention verstanden werden, die gleichwohl die Freiheit und Selbstbestimmung der betroffenen Familien nur aussetzt und nicht aufhebt. Dazu muss sie auf dem denkbar niederschwelligsten Niveau agieren, das Interventionen im sozialen Miteinander annehmen können: Adoptionsvermittlung verfährt maßgeblich als *beratende Intervention*.

32 Vgl. Walter Bechinger und Bernd Wacker (Hg.), Adoption und Schwangerschaftskonflikt. Wider die einfachen Lösungen, Idstein 1994.

33 Vgl. hierzu neben den älteren Arbeiten von Swientek auch: EFZA: Adoptionen in Deutschland. Bestandsaufnahme, S. 51, online: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/EFZA_dossier_lang.pdf (Letzter Zugriff am 11. 12. 2021).

Beratung ist das effektivste Instrument, das der adoptionsvermittelnden Intervention zur Verfügung steht, weil sie Menschen in der abgebenden wie der annehmenden Familie dazu befähigt, in und trotz der Ausnahmesituation, in der sie sich befinden, Subjekte ihres eigenen Lebens zu bleiben und wieder zu werden. Sie vermag dies, weil sie den Menschen keine Entscheidungen vorschreibt oder auch nur nahelegt, sondern ihnen die Mittel an die Hand gibt, die sie zu einer solchen selbstverantworteten Entscheidung brauchen. Befähigende Beratung schließt damit das Urteil ein, dass die Beratenen von sich aus nicht über diese Mittel verfügen, und interveniert damit nicht unerheblich in deren persönliche Situation. Nur scheinbar verlässt solch befähigende Beratung den gebotenen Rahmen der staatlichen Neutralität, der die professionelle Unbeteiligung der Adoptionsvermittlung auszeichnet. In Wahrheit ist eine Beratung, die Befähigungen vermittelt, notwendig, damit die Beratenen in ihrer persönlichen Ausnahmesituation die Freiheit zur Entscheidung, in die sie interveniert, wieder erlangen. Allgemein ethisch gesprochen, folgt die beratende Intervention nicht dem *Gleichheits-*, sondern dem *Fairness-grundsatz*, der davon ausgeht, dass bei rechtlich oder theoretisch gegebener Chancengleichheit einseitige Intervention zugunsten besonders Bedürftiger gerechtfertigt ist, damit sie auch faktisch und praktisch gleiche Chancen bekommen.³⁴

Adoptionsvermittlerinnen und -vermittler in Deutschland haben es nach den Ergebnissen der Essener Adoptionsstudie von Golomb/Geller noch vor einem Menschenalter nicht als ihre Aufgabe angesehen, die abgebenden und annehmenden Eltern, die sie beraten, für die Übernahme elterlicher Aufgaben zu befähigen oder zu qualifizieren.³⁵ Die Gruppe der konfessionellen Adoptionsvermittlerinnen und -vermittler hingegen hat etwa zur selben Zeit in der sogenannten Fuldaer Erklärung die qualifizierende Beratung als Charakteristikum ihrer Arbeit hervorgehoben.³⁶

34 Im Hintergrund steht hier das politisch-ethische Konzept der Gerechtigkeit als Fairness seit John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit* [orig. 1971], übersetzt von Hermann Vetter, Frankfurt 1975.

35 Vgl. Wittland-Mittag (Anm. 12), S. 357. Diese Untersuchung ist Band 3 der von Golomb und Geller verantworteten Studie.

36 Laut Annelie Windheuser charakterisiert »der Gedanke der Qualifizierung« die Berufsauffassung der konfessionellen Adoptionsvermittelnden, die sich in der sog. Fuldaer Erklärung wie folgt selbst beschreiben: »Die traditionsreichen Vermittlungsstellen sind vielseitig arbeitende Beratungsdienste geworden. [...] Damit sind [sie] [...] Lebens- und Wesensäußerung der Kirchen.« (Jacqueline Kauermann-Walter und Volker Krolzik (Hg.), *Pflegekinder- und Adoptionsdienste – Lebens- und Wesensäußerung der Caritas und Diakonie*, Idstein 1996, S. 60 f., hier 60 [das Zitat Windheusers findet sich a. a. O., S. 59]).

Dieser scheinbare Widerspruch kann ein Hinweis darauf sein, dass die konfessionelle Adoptionsvermittlung bei der Entwicklung beruflicher Standards immer wieder eine gewisse Vorreiterrolle innegehabt hat;³⁷ vor allem aber erlaubt der widersprüchlich anmutende Befund, zwischen den beiden Hauptaufgaben der Adoptionsvermittlung, also der Elterngewinnung und der Kindesplatzierung, zu differenzieren. Beide lassen sich nämlich als unterschiedliche Weisen der beratenden Intervention begreifen, die damit zu einer dritten Aufgabe der Adoptionsvermittlung wird und zugleich deren ganzes Tun auf einen zusammenfassenden Begriff bringt.

Die *Elterngewinnung* ist bei den allermeisten Vermittlungsstellen wie ein Bewerbungsverfahren – meist in Seminarform mit zusätzlichen Einzelgesprächen – strukturiert, das adoptionswillige Paare durchlaufen, um ihre elterliche Eignung unter Beweis zu stellen. Dabei geht es, so nützlich theoretische Kenntnisse zur Psychologie von Adoptivkindern oder zu ihrem Bindungsverhalten gegenüber den Hauptbezugspersonen fraglos sind, nicht um Wissenserwerb. Elterliche Befähigungen sind vielmehr praktischer Natur und können darum nur angeeignet werden, indem man sie ausübt. Gerade das aber lässt sich, solange ungewollte Kinderlosigkeit das wichtigste und ehrlichste Adoptionsmotiv ist, im Bewerbungsverfahren nur imaginativ – konkret in Rollenspielen – einüben oder in der eigenen Erfahrung, die Adoptionsbewerber als Kinder selbst mit ihren Eltern gemacht haben, reflektieren. Beides, die imaginative und die reflektierende Auseinandersetzung mit der Elternaufgabe – Letzteres in Gestalt des obligaten »Lebensberichts«, den adoptionswillige Paare individuell im Zuge ihrer Bewerbung vorlegen müssen³⁸ –, sind darum feste Bestandteile des Verfahrens, mit dem die Vermittlungsstellen potenzielle annehmende Eltern zu gewinnen suchen. Die praktische Natur elterlicher Befähigungen bringt es dabei mit sich, dass die Bewerberseminare Erprobung dieser Befähigungen im doppelten Sinne des Wortes als Einübung und als Überprüfung sind. Verantwortlich agierende Vermittlungsstellen legen diesen Konnex offen und weisen darauf hin, dass insbesondere das Partnerschaftsverhalten, das ein Bewerberpaar im Seminar beim Umgang

37 Vgl. hierzu Volker Krolzik, Konfessionelle Pflegekinder- und Adoptionsdienste im Wandel, in: Kauermann-Walter und Krolzik (Anm. 36), S. 20–29, v. a. 21f.

38 Vgl. hierzu BAGLJÄ, Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung (wie Anm. 8), S. 62; 137. Zu ergänzenden, standardisierten Instrumenten der Elterngewinnung – v.a. Fragebögen – vgl. Sandra Gabler, Eignungseinschätzung von Bewerberinnen und Bewerbern um eine Adoption. Standardisierte Erhebung von relevanten Kriterien, online: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/Eignungseinschaetzung_27679.pdf (Letzter Zugriff am 11. 12. 2021).

miteinander zeigt, ein hartes Prüfkriterium für die elterliche Eignung ist, auf das hin die Paare beobachtet werden.³⁹

Seitens der Adoptionsbewerber wird der »Elternführerschein«, der ihnen im Zuge der Elterngewinnung abverlangt wird, gelegentlich als Zumutung insbesondere im Vergleich zu leiblichen Eltern empfunden, die nichts Derartiges hinnehmen müssen. Zweifellos wird z.B. mit der Terminierung eines Bewerberseminars während der Arbeitszeiten der Teilnehmenden ihre Bereitschaft zum adoptiven Engagement auf die Probe gestellt. Tatsächlich aber lässt sich bei der Befähigung zum Elterndasein aufgrund von dessen praktischer Natur die Vermittlung von Fähigkeiten gar nicht von ihrer Überprüfung trennen. Adoptionsbewerber sollten das ganze Bewerbungsverfahren als befähigende Beratung betrachten, die ihnen wie z.B. eine psychologische Gesprächstherapie einen geschützten Raum anbietet, indem sie ihr ureigenstes Verhältnis zum Elterndasein klären und stärken können.

Analoges gilt für die Beratung abgebender Mütter, die die Vermittlungsstellen immer ergebnisoffen so führen müssen, dass den Betroffenen auch die alternative Perspektive zu einem Leben mit dem Kind eröffnet wird. Im Sinne dessen sind die dafür greifbaren Interventionen Teil der Beratung, die als sogenannte Frühe Hilfen (für Kinder bis zu drei Jahren) in aller Regel personelle und materielle Ressourcen einschließen und aus der Beratung eine befristete, aber institutionalisierte Unterstützung der betroffenen Frau und ihres Kindes machen würden. Nur wenn dieser Weg ungangbar erscheint, kommt die Adoption tatsächlich in Betracht. Die Beratung der Abgebenden weist daher eine größere Eingriffstiefe auf und bestätigt so den Fairnessgrundsatz der beratenden Intervention, dass die am stärksten Benachteiligten am meisten von ihr profitieren müssen.

Sobald die Adoptionsvermittlung in die Phase der *Kinde:platzierung* eintritt, nimmt die beratende Intervention eine andere Gestalt an. Die Vermittlung der bundesdeutschen Inlandsadoption verläuft ausschließlich im sogenannten Matching-Verfahren, d.h. die Vorstellungen, die die abgebenden Mütter (Eltern) bzw. die annehmenden Eltern von ihrem Leben mit dem Kind haben, werden von den Vermittlungsstellen erhoben (auf Seiten der Annehmenden wiederum imaginativ und im Zuge der Bewerberauswahl) und auf ihre Passung (engl. *matching*) im konkreten Vermittlungsfall hin beurteilt. Auf diese Weise wird dem Bestandardsforderndes des EGMR in objektivierbarer (transparenter) Weise ausgesprochen. Platziert wird das Kind in die Familie mit der höchsten Über-

39 Vgl. hierzu Wittland-Mittag (Anm. 12), S. 217 sowie zum elterlichen Umgang damit Hoffmann-Riem (Anm. 20), S. 85–110.

einstimmung von Abgabe- und Annahmeverstellungen, wobei die Herkunftsseite nicht nur das Kind selbst, sondern auch den Maßstab für das Matching abgibt: Wünscht die leibliche Mutter eine Vermittlung an ein kinderloses Paar oder zu Eltern eines bestimmten religiösen Bekenntnisses, so führt für die Vermittlungsstelle kaum ein Weg daran vorbei.

Darin schlägt sich nieder, dass die Kindesplatzierung zwar wie die vorlaufende Beratung ebenfalls Befähigungskriterien folgt, insofern die annehmenden Eltern mit Festlegung ihrer Vorstellungen über für sie annehmbare, also adoptionsfähige Herkunftsmerkmale des Kindes (z.B. mitgebrachte Beeinträchtigungen) ihre eigene Fähigkeit als Adoptiveltern taxieren. Zugleich aber ist die konkrete Platzierung in einer Familie an den Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet, die der eigentliche Zeitpunkt der elterlichen Befähigungen sind. Adoptionsbewerber können nie eine generelle elterliche Eignung besitzen oder erlangen, weil es keinen abschließenden Katalog der dafür nötigen Befähigungen (keine »Positivliste«), sondern nur bestimmte Ausschlusskriterien gibt (z.B. die fehlende Bereitschaft, das Kind über seine Herkunft aufzuklären). Elterliche Befähigungen können sich nur im Umgang mit dem konkreten Kind bewähren, dessen Bedürfnisse Adoptiveltern so gut wie möglich gerecht werden sollen. Mit Eintritt in die Kindesplatzierung wird die beratende Intervention zur Befähigung für die *Bedürfnisse des Kindes*.

Die Konkretion des Befähigungs- durch das Bedürfniskriterium bringt mit sich, dass die *Befähigung des Adoptivkindes*, anders als die der abgebenden und der annehmenden Eltern, kein sinnvolles Ziel der Adoptionsvermittlungspraxis ist. Gewiss haben viele Adoptivkinder vor ihrer Platzierung die Erfahrung des Mangels, z.B. durch Vernachlässigung, Verwahrlosung und Missbrauch oder auch »nur« durch Beziehungsabbrüche gemacht; dem soll die adoptive Intervention abhelfen. Adoption als Befähigung des Kindes zu begreifen, hieße jedoch, bei der Kindesplatzierung das objektiv am besten geeignete Bewerberpaar, das vom EGMR als Standard verlangt wird, danach auszuwählen, welche Entwicklungschancen es dem Kind »bieten kann«. In der internationalen Adoptionsforschung ist dieser Ansatz unter dem Schlagwort der »positiven Intervention« (Femmie Juffer) diskutiert worden angesichts der positiven Entwicklungen, die viele der massiv deprivierten rumänischen Heimkinder nach 1990 im Zuge internationaler Adoptionen erlebt haben.⁴⁰ Der entwicklungsprognostische Ansatz führt jedoch zu einer systematischen Abwertung der Herkunft der Kinder,

40 Kritisch hierzu vgl. Juffers eigener Vorgänger auf dem Leidener Lehrstuhl: René A.C. Hoksbergen, *Adoptie: een positieve interventie? Reactie op de artikelen 'Adoptie als interventie' van Van IJzendoorn en Juffer*, in: *Kind en Adolescent* 30/1 (2009), S. 4–15.

was ein eigenes, nicht zu unterschätzendes Risiko für ihre Entwicklung darstellt. Zumindest sollte dieser Ansatz nicht unbesehen aus dem System der internationalen Adoption, woher er stammt, auf die Inlandsadoption, auf die ich mich in diesem Beitrag beschränke, übertragen werden. Um dem jedoch positiv etwas entgegenzusetzen, muss die vorliegende Betrachtung der Strukturen bundesdeutscher Adoptionsvermittlung bis an die Grenzen des Strukturierbaren ausgedehnt werden. Erst dann wird gewissermaßen der Tiefensinn der beratenden Intervention erkennbar.

IV.3. Grenzen des Strukturierbaren in der Adoptionsvermittlung

Wie Ziffer IV.2. zeigte, stehen sich in der beratenden Tätigkeit der Adoptionsvermittlung zwei Prinzipien gegenüber, die beide geeignet sind, den suggestiven Eindruck der adoptiven Intervention als Akutmaßnahme zu korrigieren. Sowohl die *Herkunftsorientierung*, die vor einer Abwertung der meist durch Beziehungsabbrüche gekennzeichneten Lebenswege eines Adoptivkindes warnt, als auch der *entwicklung:prognostische Ansatz*, der auf die Potenziale zukünftiger Korrekturen etwaiger Mängelerfahrungen abhebt, machen deutlich, dass die Adoptionsvermittlung eine sozialisationsbegleitende Intervention und die auf sie bezogene Beratung nachhaltig ist (oder doch sein sollte, denn anders als die der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII zugeordnete Pflege kennt die Adoption in ihren gesetzlichen Bestimmungen keine nachgehenden Beratungsansprüche). Ob Familien allerdings daraufhin beraten werden, für die mutmaßlich belastete Herkunft eines zu adoptierenden Kindes rückhaltlos offen zu sein, oder daraufhin, diese Belastung durch die künftige Entwicklung des Kindes vergessen zu machen, ist ein scharfer Gegensatz. Er lässt sich im System der Adoptionsvermittlung nicht strukturimmanent auflösen und wird auch mit einer Aufteilung beider Prinzipien auf Inlands- bzw. Auslandsadoption nicht befriedet.

Man kommt an dieser Stelle jedoch mit Rückgriff auf Hoffmann-Riems kulturwissenschaftliche Imitationsthese (s.o. Ziff. III) weiter, dass die Adoptivfamilie als Normvariante der leiblichen Kernfamilie an deren gesellschaftlichen und kulturellen Prägekräften teilhat und sie auf eine nur ihr eigene Weise selbst ausfüllt. Diese eigene Weise besteht in der Modifikation, die jede Adoption am Konzept der Elternschaft vornimmt. Nach der wohlfundierten These von Oliver Hallich ist jede Elternschaft doppelt begründet, nämlich vorrangig genetizistisch und nur sekundär auch voluntaristisch.⁴¹ Entgegen weit verbreiteten (voluntaristischen) Konzep-

41 Vgl. hierzu Oliver Hallich, Embryo donation or embryo adoption? Conceptual and normative issues, in: *Bioethics* 32 (2018), S. 1–8.

ten der Elternschaft als wahrgenommener Verantwortung⁴² bedeutet dies, dass Elternschaft in einer Selbstweitergabe an die nächste Generation beruht, die in der Regel eine materiale (genetisch vererbte) Basis besitzt, aber ausnahmsweise auch ohne diese auskommen kann, da es möglich ist, Elternschaft – wie es bei jeder Adoption geschieht – willentlich auf andere Personen zu übertragen.

Hallich hat seine Argumentation nicht mit Blick auf Adoptionen entwickelt, sondern das ethische Problem der Gametenspende im Auge gehabt, doch ist seine genetizistisch-voluntaristische Doppelbegründung auch auf Adoptionen anwendbar. Die erwähnte adoptionsspezifische Modifikation besteht dann lediglich darin, dass (adoptive) Elternschaft, die als Ausnahme vom Regelfall leiblicher Elternschaft nur voluntaristisch begründet ist, moralisch wertlos bleibt, solange nicht irgendein Element auch inhaltlicher Selbstweitergabe hinzutritt, das die Adoptiveltern eines Kindes von Fürsorgern unterscheidet, die dasselbe Kind im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe z.B. in einem Kinderheim erzogen hätten. Denn tatsächlich ist die Befähigung zur Befriedigung der Bedürfnisse eines Kindes, die wir in Ziffer. IV.2. als wesentlichen Zielpunkt der beratenden Intervention bei einer Adoptionsvermittlung bezeichnet haben, noch nichts Elternspezifisches, sondern würde vom staatlich bestellten Fürsorger im Heim auch geleistet.

Im Unterschied dazu ist in einem gehaltvollen Sinn von Elternschaft zu sprechen, wenn die bedürfnisgerechte Versorgung eines Kindes so in einen Rahmen eingebettet ist, dass die Eltern mit den bedurften Gütern zugleich etwas von sich selbst an ihre Kinder weitergeben, das dann im Unterschied zur genetischen Materialbasis von Elternschaft als *symbolisches Gut* zu bezeichnen ist.⁴³ Auf einen Begriff gebracht, handelt es sich um die Weitergabe von Überzeugungen, die aus keiner noch so elementaren Bedürfnisbefriedigung wie der Stillung kindlichen Hungers wegzudenken ist.⁴⁴

Jedermann kennt symbolische Güter, deren womöglich geringer materieller Wert durch die hohe ideelle Bedeutung überwogen wird, die darin besteht, dass an dem betreffenden Ding persönliche Erinnerungen oder Beziehungen hängen, in jedem Fall aber die Geschichte zwischen der gebenden und der empfangenden Person, sodass symbolische Güter immer

42 Im deutschen Sprachraum vgl. z.B. Claudia Wiesemann, Von der Verantwortung, ein Kind zu bekommen. Eine Ethik der Elternschaft, München 2006, hier S. 33.

43 Vgl. hierzu Theißen (Anm. 15).

44 Ein anschauliches Beispiel ist, dass Eltern, die ihre Kinder vegetarisch ernähren, ihnen damit zugleich – also untrennbar mit der Nahrung verbunden – Überzeugungen weitergeben.

eine beiden Seiten gemeinsame Geschichte wachrufen, weitererzählen und vertiefen. Im Zusammenhang einer Adoption werden symbolische Güter daher von der Struktur eines Familiennarrativs sein, aus dem das adoptierte Kind seine lebensbegleitende Identität bezieht. Wenn annehmende Eltern, lange bevor das Adoptivkind im umgangssprachlichen Sinne über die Mechanismen von Zeugung und Geburt »aufgeklärt« ist, mit der Adoptionsaufklärung beginnen, indem sie z.B. Fotoalben ab der Geburtsklinik anlegen, ist das ein Beispiel für die symbolischen Güter der Elternschaft. Umgekehrt ist etwa ein Wäschestück, das die leibliche Mutter auf der Haut getragen und dem Kind bei der Adoptionsfreigabe mitgegeben hat, ebenfalls ein symbolisches Gut, das zum identitätsstiftenden Familiennarrativ des Adoptivkindes und seiner doppelten Elternschaft beiträgt.

An diesen Beispielen kommt ein Sachverhalt von fundamentaler Wichtigkeit ans Licht. Adoptive Elternschaft, deren Selbstweitergabe nicht auf genetischer, sondern auf ideeller Basis beruht, hat darin Teil an der normativen Prägestkraft kernfamilialer Elternschaft, sodass für beide Formen der Elternschaft die Beobachtung gilt: Die Befähigung zu bedürfnisgerechter Versorgung ist von den Fürsorgepflichten, die im Bedarfsfall auch die Kinder- und Jugendhilfe leistet, moralisch nicht unterschieden, solange sie nicht die *symbolische Qualität* aufweist, zum identitätsbildenden Narrativ genau dieses Kindes in seiner unverwechselbaren Familiensituation beizutragen. Dieses Erfordernis symbolischer Güter besteht für Elternschaft in leiblichen wie adoptiven Familien gleichermaßen. Letztlich macht also das für das Kind identitätsstiftende Familiennarrativ Elternschaft aus. Das ist in der offenen Frage, woran sich die Beratung in der Adoptionsvermittlung orientieren soll, ein starkes Argument zugunsten der Herkunftsoffenheit, denn es gehört unaufgebbbar zur Struktur eines identitätsbildenden Narrativs hinzu, dass es nur linear von einem Anfang her erzählt werden kann. Entwicklungsprognostisch ansetzende Adoptionsvermittlung, die dazu neigt, die (benachteiligte) Herkunft des Kindes vergessen zu machen, wird diesem Erfordernis nicht gerecht.

Für symbolische Güter kann die adoptionsvermittelnde Beratung zwar Beispiele geben; sie können jedoch nicht Teil der Vermittlungsstrukturen werden. Denn in ihrer Bindung an das einzelne Familiennarrativ existieren diese symbolischen Güter nur in individueller und nicht in struktureller Gestalt. Darin spiegelt sich, dass es keine generelle »Positivliste« von Merkmalen elterlicher Eignung gibt, sondern immer nur die individuelle Bewährung als Eltern. Man stößt hier an die Grenze des Strukturierbaren in der Adoptionsvermittlung, was einschließt, dass die elterliche Fähigkeit, die bedürfnisgerechte Versorgung eines Kindes in eine erzählbare

Familiengeschichte einzubetten, die ihm Identität stiftet, nur in begrenztem Maße durch Beratung vermittelt werden kann.

Für diejenige Art von Struktur, die erforderlich wäre, um die unübersehbare Vielfalt individueller Familiennarrative, in denen adoptive Elternschaft gelebt wird, auf einen Nenner zu bringen, kennt die philosophische Tradition den Begriff des Geistes. Er bezeichnet eine Struktur, die die Schranken, welche die individuellen Situationen nach den Maßstäben von Raum und Zeit voneinander trennen, überwindet. Im Zusammenhang mit dem Adoptionsthema kann man – mit dem Apostel Paulus im biblischen Römerbrief (Röm 8,15) – von einem »Geist der Annahme« sprechen.⁴⁵

Der »Geist der Annahme« (engl. *spirit of adoption*) ist kein spezifisch religiöses Argument und seine Bedeutung nicht auf konfessionell gebundene Menschen beschränkt. Er bezeichnet als Grenze des Strukturierbaren in der Adoptionsvermittlung vielmehr den Freiraum, den die gesamte Struktur der Adoptionsvermittlung bewusst ausspart oder freilässt, weil er sich der Steuerung entzieht. In dem liberalen Gesellschaftsmodell, vor dessen Hintergrund auch die Strukturen der Adoptionsvermittlung zu sehen sind, gehört der Geist der Annahme zu den Freiheiten, die Menschen dazu befähigen, sich bedürftigen Kindern ganz um ihrer selbst willen so zuzuwenden, als wären sie ihre leiblichen.

45 Zur terminologischen Natur dieser paulinischen Wendung als Bezeichnung des Vorgangs der Kindesannahme vgl. umfassend die in Anm. 11 genannte Studie von Scott. Zur praktisch-theologischen und ethischen Entfaltung vgl. John Swinton und Brian Brock (Hg.), *A Graceful Embrace. Theological Reflections on Adopting Children*, Leiden 2018.